

Handlungen am Altare erforderlich sind, auch in dessen Nähe aufgestellt bzw. angebracht werden.

VI. Die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie

95. Die Heilige Eucharistie soll in einem festen und sicheren Tabernakel in der Mitte des Hochaltars oder eines besonders ausgezeichneten Nebenaltares aufbewahrt werden. Wenn rechtmäßige Gewohnheiten vorliegen und in besonderen Fällen, die vom Ortsordinarius anerkannt werden müssen, ist die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie auch an einer andern wirklich vornehmen und würdig hergerichteten Stelle in der Kirche zulässig. Es ist erlaubt, die Messe zum Volk hin zu feiern, auch dann, wenn ein kleiner, passender Tabernakel auf dem Altare steht.

VII. Der Ambo

96. Es ist zweckdienlich, daß ein oder mehrere Ambonen für die Verkündigung der heiligen Lesungen vorhanden sind. Diese sollen so angebracht sein, daß der Vortragende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann.

VIII. Der Platz für Schola und Orgel

97. Der Platz für Schola (Kirchenchor) und Orgel soll so gewählt sein, daß Vorsänger und Organist deutlich als Teil der versammelten Gemeinde in Erscheinung treten und zugleich ihr liturgisches Amt möglichst gut ausüben können.

IX. Die Plätze für die Gläubigen

98. Die Plätze für die Gläubigen sollen mit besonderer Sorgfalt so angeordnet werden, daß diese mit Aug und Herz an den heiligen Handlungen teilnehmen können, wie es sich gebührt. Es empfiehlt sich, in der Regel Bänke oder Stühle für sie aufzustellen. Der Brauch, gewissen Privatpersonen Plätze zu reservieren, ist gemäß Art. 32 der Konstitution abzuschaffen. Ferner ist Sorge zu tragen, daß die Gläubigen den Zelebranten und die anderen Ministri nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen können, gegebenenfalls unter Verwendung moderner technischer Mittel.

X. Die Taufstätte

99. Bei Errichtung und Ausstattung der Taufstätte soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Würde des Taufsakramentes deutlich hervortritt und daß der Ort für gemeinsame Feiern geeignet ist (vgl. Konst., Art. 27).

*

Diese Instruktion, die vom „Rat zur Ausführung der Konstitution ‚Über die heilige Liturgie‘“ im Auftrag des Heiligen Vaters Papst Paul VI. ausgearbeitet wurde, hat der Kardinal der Heiligen Römischen Kirche Giacomo Lercaro, Vorsitzender des genannten Rates, Seiner Heiligkeit vorgelegt.

Der Heilige Vater hat sie mit der gebührenden Aufmerksamkeit geprüft. Dabei haben ihm zur Seite gestanden sowohl der obengenannte „Rat“ wie auch die Heilige Ritenkongregation. Danach hat er sie in der Audienz, die er am 26. September 1964 dem Kardinal der Heiligen Römischen Kirche Arcadio Maria Larraona, Präfekt der Heiligen Ritenkongregation, gewährte, im Ganzen und in allen Einzelheiten „auf besondere Weise“ gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und befohlen, daß sie veröffentlicht werde, damit sie von allen, die es angeht, vom

7. März des Jahres 1965, d. i. vom ersten Sonntag in der Fastenzeit, an getreulich beobachtet werde. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Rom, am 26. September 1964

GIACOMO Kardinal LERCARO

Erzbischof von Bologna
Vorsitzender des „Rates zur Ausführung
der Konstitution über die heilige Liturgie“

ARCADIO M. Kardinal LARRAONA
Präfekt der Heiligen Ritenkongregation

ENRICO DANTE

Titular-Erzbischof von Carpasia
Sekretär der Heiligen Ritenkongregation

Die deutschen Bischöfe zur Durchführung der Liturgie-Instruktion

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG
DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
AM 6. NOVEMBER 1964 IN ROM

a) Über die Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

Präambel

Zum tieferen Verständnis der Botschaft von den Heils-
taten Gottes,
zur rechten Ordnung der Meßfeier als einer gemeinsamen
Feier, bei der „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der
Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll,
was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den litur-
gischen Regeln zukommt“ (Konst., Art. 28),
zur volleren, bewußteren und tätigeren Teilnahme der
Gläubigen an der Feier der heiligen Mysterien, zur Meh-
rung des Glaubens, zur Stärkung der Hoffnung, zur Wek-
kung der Gottes- und Nächstenliebe
hat die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen
Deutschlands als die nach Art. 22, § 2 und Art. 36, § 3
der Konzilskonstitution „Über die heilige Liturgie“ und
Nr. 23 a der Instruktion vom 26. September 1964 über die
Ausführung dieser Konstitution für das Gebiet der Bis-
tümer Deutschlands zuständige Autorität unter Wahrung
der Vorschriften Nr. 24—28 dieser Instruktion am 6. No-
vember 1964 bei der Deutschen Nationalkirche „Santa
Maria dell’Anima“ zu Rom folgendes über die Verwen-
dung der deutschen Sprache bei der „gesungenen“ oder
„gesprochenen“ Messe, die mit dem Volk gefeiert wird,
und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im
Missale verzeichnet sind, beschlossen.

I. Verordnung gemäß Nr. 48 g und 57 der Instruktion

In Anwendung der Art. 36 und 54 der Konstitution und
der Bestimmungen der Nr. 48 g und 57 der Instruktion
erläßt die Vollversammlung folgende Verordnung:

1. Lesungen

Lesungen, Epistel, Evangelium werden in der Regel nur in deutscher Sprache vorgetragen. Diese Regelung wurde bereits am 18. Februar 1964 in Hofheim als Verordnung der Plenarkonferenz der deutschen Diözesanbischöfe als der zuständigen Gebietsautorität verabschiedet und von der Ritenkongregation am 19. Februar 1964 vorläufig anerkannt.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen für die Perikopen benutzt werden:

die Perikopenbücher, die Gesang- und Gebetbücher der deutschen Bistümer sowie die Meßbücher von Schott und Bomm und die nach diesen angefertigten Lektionare.

2. Meßordinarium

Das Meßordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus und Agnus Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes“ durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet“ vorliegt, benutzt werden.

3. Meßproprium

Das Meßproprium (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Schott und Bomm benutzt werden.

4. Das Gebet des Herrn

Das Gebet des Herrn kann mit seiner Einleitung und dem Embolismus in deutscher Sprache bei der „gesprochenen Messe“ gesprochen und bei der „gesungenen Messe“ gesungen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes“ durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet“ vorliegt, benutzt werden.

5. Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung

Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung: „Ecce agnus Dei“; „Domine, non sum dignus“, können innerhalb und außerhalb der Messe nach der in den obengenannten Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und Meßbüchern enthaltenen Übersetzung deutsch gesprochen werden. Auch die Spendeformel kann deutsch gesprochen werden. Sie lautet: „Der Leib Christi“.

6. Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln

Die Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln, ausgenommen der Dialog vor der Präfation, können in deutscher Sprache vorgetragen werden. Bis zur Überprüfung des bisherigen Einheitstextes durch die Voll-

versammlung der deutschen Bischöfe lauten die Übersetzungen wie in Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und in den obengenannten Meßbüchern. Die Übersetzung von „Gloria tibi, domine“ lautet wie im Ritus der Fronleichnamsprozession „Ehre sei dir, o Herr“.

7. Die anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

Die anderen liturgischen Handlungen, die (außer den Formularen für die Meßfeier) im Missale verzeichnet sind, wie z. B. die Weihe der Kerzen und die Prozession am 2. Februar, die Aschenweihe am Aschermittwoch, die Weihe der Palmen und die Palmprozession am Palmsonntag, der Karfreitagsgottesdienst, die Feier der Osternacht bis zur Eucharistiefeier können in deutscher Sprache gefeiert werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der obengenannten Meßbücher benutzt werden.

Diese Verordnung tritt am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

II. Antrag gemäß Nr. 58 der Instruktion

Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands legt dem Apostolischen Stuhl zu Händen des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ gemäß den Art. 40, 1 und 54, Abs. 3 der Konstitution und Nr. 58 der Instruktion folgenden Antrag vor:

Verwendung der deutschen Sprache bei den Orationen der heiligen Messe

Der Apostolische Stuhl möge zustimmen, daß bei der Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, für den Vortrag der Collecta und der anderen gegebenenfalls vorkommenden Orationen im Wortgottesdienst, der Oratio super oblata, der Postcommunio und der Oratio super populum die deutsche Sprache gebraucht werden kann.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe sollen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Bomm und Schott benutzt werden.

Wenn der Apostolische Stuhl diesem Antrag zustimmt, tritt diese Regelung ebenfalls am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

III. Antrag gemäß Art. 40, § 2 und Art. 51 der Konstitution

„Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde“ (Konst., Art. 51) war es in den deutschen Bistümern auf Anraten des Kardinals Michael v. Faulhaber von München-Freising und mit Billigung der zuständigen Bischöfe in vielen Gemeinden üblich, daß bei der Meßfeier außer den lateinisch vorgetragenen Meßperikopen andere Perikopen in deutscher Sprache vorgetragen und in der Homilie ausgelegt wurden. Dieser Brauch mußte aufgegeben werden, seitdem die Perikopen des Römischen Meßbuches unmittelbar in der Muttersprache vorgetragen werden dürfen. Hierdurch befinden sich nun Seelsorger und Gläubige in bezug auf die Ver-

kündigung der Heiligen Schrift im Gottesdienst in einer schlechteren Lage als vorher. Viele — Priester und Gläubige — beklagen sich insbesondere über die häufige Wiederkehr der Perikopen aus dem Commune Sanctorum an den Heiligenfesten oder der Sonntagsperikopen an den Ferialtagen. Die Vollversammlung beschließt darum, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles gemäß Art. 40, § 2 und im Sinne von Art. 51 der Liturgiekonstitution zu folgender vorläufiger Regelung zu beantragen:

1. Es ist gestattet, an Sonntagen und innerhalb der Woche an allen Festen 3. Klasse und an allen Ferialtagen, die nicht mit eigenen Lesungen ausgestattet sind, bei allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, statt der im Meßbuch für die betreffende Meßfeier vorgeschriebenen Perikopen andere Perikopen in deutscher Sprache vorzutragen im Anschluß an die in den Vorbeterbüchern deutscher Bistümer und im Liturgischen Jahrbuch 13 (1963) S. 133—139 abgedruckten Perikopenordnungen. Das Nähere bestimmt der Bischof.

2. Die Perikopen können unmittelbar aus einer bischöflich approbierten Ausgabe der Heiligen Schrift vorgetragen werden. In bezug auf die benutzte Ausgabe ist die Bestimmung Nr. 40e der Instruktion zu beachten.

3. Diese Erlaubnis gilt als „experimentum“ im Sinne von Art. 40, § 2 der Konstitution bis zum Inkrafttreten der vom Apostolischen Stuhl herauszugebenden mehrjährigen Perikopenordnung.

Durch die Wiederaufnahme dieses Experimentes soll kein Präjudiz für die endgültige Regelung durch den Apostolischen Stuhl geschaffen werden. Es ist im Gegenteil zu erwarten, daß nützliche Erfahrungen im Sinne von Art. 23 der Liturgiekonstitution gewonnen werden können.

Falls der Apostolische Stuhl zustimmt, tritt diese Regelung unmittelbar nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der deutschen Bistümer in Kraft.

[Da die Genehmigung dieses Antrages nach einem besonderen Hinweis des Erzbischofs von Köln vom 8. Dezember 1964 die Vollmacht des „Rates zur Durchführung der Konstitution ‚Über die heilige Liturgie‘“ überschreitet, ist sie noch nicht gegeben. Sobald die Entscheidung über diesen Antrag vorliegt, wird sie bekanntgegeben.]

Gegeben zu Rom, bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell’Anima“, am 6. November 1964

JOSEPH Kardinal FRINGS
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

JOSEPH STIMPFLÉ
Bischof von Augsburg
Sekretär
der genannten Vollversammlung

b) Verordnung über die Approbation deutscher Brevierausgaben für den liturgischen Gebrauch

1. § 1. In Anwendung der Art. 36, § 3 und 4 und Art. 101 der Konstitution „Über die heilige Liturgie“, der Nr. IX des Motu proprio *Sacram Liturgiam* vom 25. Januar 1964 und der Nr. 89 der Instruktion des „Rates für die Ausführung der Konstitution ‚Über die heilige Liturgie‘“ vom 26. September 1964 erteilt die Vollversammlung der

Bischöfe der Diözesen Deutschlands der im Verlag Friedrich Pustet in Regensburg erscheinenden Ausgabe des Römischen Breviers, die beigegeben zum vollen lateinischen Text als Supplement die deutsche Übersetzung von Schenk enthält, die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

§ 2. Jede Änderung des Wortlautes der Übersetzung bei etwaigen späteren Auflagen bedarf der Approbation durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe.

§ 3. Diese Approbation soll gelten, bis nach der Reform des Breviarium Romanum eine neue Übersetzung im Auftrag der Vollversammlung angefertigt (vgl. Motu proprio, Nr. IX), gebilligt und herausgegeben wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft am 7. März 1965. Durch sie wird der Beschluß der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1964 in Hofheim der Vorschrift betr. Doppelsprachigkeit der Brevierausgaben in Nr. 89 der Instruktion vom 26. September 1964 angepaßt. Nach einer Übergangszeit gemäß Nr. 10, Abs. 2 der genannten Instruktion wird die doppelsprachige Brevierausgabe für alle Kleriker, die eine deutsche Übersetzung benutzen dürfen, ab 1. Adventssonntag 1965 verpflichtend.

2. Die Vollversammlung erteilt dem deutschen Text folgender „Kleinen Offizien“ die nach Nr. 82 der oben genannten Instruktion erforderliche Approbation:

1. Kleines Marianisches Offizium. Erweiterte Ausgabe (Augustinus Bea SJ). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

2. Officium divinum parvum (P. Hildebrand Fleischmann OSB). 1. Band und 2. Band Lesungen, Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

3. Klein-Brevier (Stallaert CSSR). Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften. Verlag J. H. Gottmer, Haarlem-Antwerpen

4. Officium Marianum. Deutsche Übersetzung des „Office de la Sainte Vierge“, herausgegeben von der Abtei Encalcat. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

5. Officium divinum. Schwestern von der göttlichen Vorsehung (Direktor Stindt, Münster i. Westf.)

6. Kleines Marianisches Offizium (erweiterte Ausgabe). Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu zu Würzburg-Oberzell

7. Officium divinum, zusammengestellt von Th. Schnitzler. Gebetbuch der Alexianer-Brüder

8. Offizium für die barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal

9. Deutsches Brevier. Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, herausgegeben von Johann Schenk, Ausgabe 1937. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

10. Das Tagzeitenbuch des Monastischen Breviers, herausgegeben von der Erzabtei Beuron. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

3. Damit auch die Gläubigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, zusammen mit den Priestern in einer approbierten Form beten und diesen wunderbaren Lobgesang des Stundengebetes recht vollziehen können (vgl. Konst., Art. 84), erteilt die Vollversammlung den in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und ihren Beiheften verzeichneten deutschen Horen, soweit sie aus dem Römischen Brevier übersetzt oder nach Art des Stundengebetes aufgebaut sind, d. h. aus „Psalmen, Lesungen, Hymnen und Orationen“ bestehen und irgendwie die Zeit des

Kirchenjahres berücksichtigen (vgl. Instr., Nr. 80), die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

Gegeben zu Rom, bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima“, am 6. November 1964

JOSEPH Kardinal FRINGS
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

JOSEPH STIMPFLE
Bischof von Augsburg
Sekretär
der genannten Vollversammlung

Hieran schließt sich in der Dokumentation des deutschen Episkopats im lateinischen Original die Veröffentlichung der bestätigenden Reskripte des „Consiliums“ an, d. h. des „Rates zur Durchführung der Konstitution ‚Über die heilige Liturgie‘“. Sie entspricht Punkt für Punkt den Anordnungen der vorstehenden Beschlüsse und ist am 20. November 1964 von Kardinal Lercaro als Präsident und A. Bugnini CM als Sekretär des Consiliums unterzeichnet, ohne Gegenzeichnung der Ritenkongregation wie bei der Instruktion (vgl. ds. Heft, S. 212). Anschließend sind, von denselben Unterschriften gefolgt, die vom Consilium bestätigten liturgischen deutschen Texte mit Titel und Diözese aufgeführt, ferner in einem eigenen Reskript die Titel der Brevierausgaben bzw. der Kleinen Offizien mit Angabe der Verlage.

ERKLÄRUNGEN UND ANWEISUNGEN
ZU DEN BESCHLÜSSEN DER VOLLVERSAMMLUNG
DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
VOM 6. NOVEMBER 1964
ÜBER DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE

I. Messen, die mit dem Volk gefeiert werden

1. Als Messen, die mit dem Volk gefeiert werden (Konst., Art. 54), sind zu verstehen vor allem die für Sonn- und Feiertage und die für die Werktage in den Gottesdienstordnungen vorgesehenen Meßfeiern; desgleichen die außerordentlichen Meßfeiern mit Gruppen jeder Art. Meßfeiern auch im kleinsten Kreis können als solche betrachtet werden.

II. Lesungen

2. Gemäß Nr. 51 der Instruktion ist es erlaubt, auch in der „gesungenen Messe“ die Lesungen vorzulesen, statt zu singen.

3. Zum Gesangsvortrag siehe unten die Nummern 24 und 25.

4. Die Lesungen werden angekündigt wie folgt:
Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Paulus an die Korinther usw.;

Lesung aus dem Brief an die Hebräer;

Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Petrus;

Lesung aus dem Buch der Offenbarung des heiligen Apostels Johannes;

Lesung aus dem Buch des Propheten Isaias usw.

5. Der Dialog vor dem Evangelium lautet: „Der Herr sei mit euch.“

Die Gemeinde antwortet: „Und mit deinem Geiste.“

Priester (wie bisher mit dem kleinen Kreuzzeichen): „Aus dem heiligen Evangelium nach (Matthäus usw.).“

Gemeinde: „Ehre sei dir, o Herr!“

6. Die Akklamationen am Schluß der Lesungen, Episteln und Evangelien erfolgen leise durch den Meßdiener in deutscher Sprache; sie lauten „Dank sei Gott“ bzw. „Lob sei dir, Christus“.

Der entgegenstehende Brauch, diese Akklamationen laut von der Gemeinde sprechen zu lassen, soll nicht ausgeschlossen werden.

7. In allen Formen der „gesprochenen Messe“ und beim einfachen Amt kann der zelebrierende Priester die Lesungen, die Epistel und das Evangelium selber vortragen, und zwar dem Volke zugewandt, entweder vom Altare aus, wenn es Kirchenraum und Altarstellung anraten, oder besser vom Ambo oder von den Chorschranken aus (Instr., Nr. 49 b und Erklärung des „Rates“ vom 26. Oktober 1964 vor den Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen bei den Bischofskonferenzen).

8. a) Da „bei der liturgischen Feier jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Konst., Art. 28), und auch die, welche die Heilige Schrift im Gottesdienst vortragen, „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ vollziehen (Konst., Art. 29), von dem die Laien nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, daß mit dem Vortrag der Lesungen, soweit sie nicht dem Evangelium entnommen sind, in allen Formen der „gesprochenen Messe“, im einfachen Amt und im Amt mit Diakon in der Regel geeignete Vorleser beauftragt werden.

b) Das Evangelium indes bleibt nach altem liturgischem Brauch einem etwa mitwirkenden Diakon oder zweiten Priester oder dem zelebrierenden Priester vorbehalten.

c) In all diesen Fällen werden die Lesungen vorgetragen entweder vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

9. Beim Hochamt (Levitenamt) werden die Epistel vom Subdiakon und das Evangelium vom Diakon vorgetragen. Etwa vor der Epistel anfallende weitere Lesungen mögen in der Regel einem anderen Vorleser übertragen werden (vgl. oben Nr. 8 a).

10. Beim Lesen oder Singen der Lesungen, der Epistel, der Zwischengesänge und des Evangeliums gilt folgende Ordnung (vgl. Instr., Nr. 52):

a) Im Hochamt hört der zelebrierende Priester die Lesungen und die Epistel wie auch die Zwischengesänge sitzend an. Nach dem Vortrag der Epistel geht der Subdiakon zum Zelebranten und empfängt von ihm den Segen. Dann legt der Zelebrant sitzend Weihrauch auf und segnet ihn. Während das „Alleluja“ mit seinem Versikel gesungen wird bzw. gegen Ende der andern Zwischengesänge nach der Epistel erhebt er sich zur Segnung des Diakons und hört dann an seinem Sitz stehend das Evangelium an, küßt das Evangelienbuch und stimmt nach der Homilie gegebenenfalls das „Credo“ an. Dann folgt in der Regel das „Allgemeine Gebet“ („Fürbitten“), wie unten in Abschnitt III angegeben. Darauf kehrt der Zelebrant mit den Ministri zum Altare zurück.

b) Im einfachen Amt, im Amt mit Diakon und in der „gesprochenen Messe“, in denen Lesungen, Epistel, Zwischengesänge und Evangelium gemäß Nr. 8 von anderen gesungen oder gelesen werden, verhält sich der Zelebrant, wie oben für das Hochamt dargelegt.

c) Im Amt und in der „gesprochenen Messe“, in denen

vom Zelebranten nur das Evangelium gesungen oder gelesen wird, hört er die anderen Lesungen sitzend an, tritt dann, während das „Alleluja“ mit seinem Versikel gesungen oder gesprochen wird bzw. gegen Ende der andern Gesänge nach der Epistel vor die unterste Altarstufe, spricht dort tief verneigt das „Munda cor meum“ und begibt sich darauf zum Ambo oder an die Chorschränken, um das Evangelium zu singen oder zu verlesen.

d) Werden aber im Amt oder in der „gesprochenen Messe“ alle Lesungen vom Zelebranten selbst vom Ambo oder an den Chorschränken gesungen bzw. vorgelesen, so kehrt dieser zwischen Epistel und Evangelium nicht zum Altar zurück.

Wenn die Zwischengesänge von anderen vorgetragen werden und dies nur kurze Zeit in Anspruch nimmt oder er sie selber sprechen muß, weil weder Schola noch Kantor, noch Vorbeter zur Verfügung stehen (siehe unten Nr. 22), bleibt er an dem Platz, an dem er die Epistel verlesen hat, spricht dort tief verneigt zum Altar gewandt das „Munda cor meum“ und wendet sich zum Vortrag des Evangeliums wiederum der Gemeinde zu.

Nimmt der Vortrag der Zwischengesänge jedoch längere Zeit in Anspruch, so kann sich der Zelebrant zu seinem Sitz begeben, hört die Zwischengesänge sitzend an, betet vor der untersten Altarstufe das „Munda cor meum“ und begibt sich zum Evangelium wiederum an den Ambo oder die Chorschränken.

III. Fürbitten

11. Das „Allgemeine Gebet“ (oder das „Gebet der Gläubigen“, bei uns meist „Fürbitten“ genannt), das seit alters in den deutschen Bistümern in Übung ist, soll wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen verrichtet werden, und zwar in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden. Es wird gemäß Nr. 56 der Instruktion vor dem Offertorium im Anschluß an die Begrüßung „Dominus vobiscum“ mit ihrer Antwort „Et cum spiritu tuo“ und die Gebetsaufforderung „Oremus“ eingefügt. Wenn das „Allgemeine Gebet“ deutsch verrichtet wird, wie es die Regel ist, wird auch die dazugehörige Einleitung deutsch vorgetragen („Der Herr sei mit euch“, „Und mit deinem Geiste“, „Lasset uns beten“). Mit der „Antiphona ad offertorium“, d. h. mit dem Gesang, der die Gabenprozession begleitet, wird erst begonnen, wenn der zelebrierende Priester das „Allgemeine Gebet“ abgeschlossen hat.

12. Für das „Allgemeine Gebet“ gelten gemäß dem Beschluß der Plenarkonferenz vom 18. Februar 1964 in Hofheim in Übereinstimmung mit Nr. 56, Abs. 1 der Instruktion bis auf weiteres „die vom Bischof approbierten Texte“.

13. Der zelebrierende Priester leitet das „Allgemeine Gebet“ von seinem Sitz oder von den Chorschränken oder vom Ambo oder vom Altare aus, je nachdem, wo er das Evangelium angehört bzw. selbst vorgetragen und gegebenenfalls das Glaubensbekenntnis angestimmt hat oder am leichtesten verstanden wird.

14. Er eröffnet selbst das „Allgemeine Gebet“ (die Aufforderung „Oremus“ kann als Einleitung des Priesters betrachtet werden) und schließt es mit einer Oration (ohne „Oremus“) oder mit einer Doxologie ab. Die „Aufforderung“ erfolgt zum Volk gewendet, die abschließende Oration bzw. Doxologie immer zum Altare hin.

15. Es entspricht dem Charakter des „Allgemeinen Gebetes“ als eines Gebetes der Gläubigen, daß die Gebetsmeinungen tunlichst nicht vom Priester, sondern von einem Diakon, einem Kantor oder einer anderen geeig-

neten Person vom Vorchor oder von den Chorschränken aus vorgetragen werden.

16. Haben die Gebetsmeinungen die Form einer Bitte an Gott bzw. Christus (z. B. „Daß du deine heilige Kirche behüten wollest“), so wendet sich der Vortragende dem Altare zu. Sind sie jedoch Aufforderungen an die Gemeinde (z. B. „Lasset uns beten, Geliebte, daß Gott seine heilige Kirche behüten wolle“), dann wendet sich der Vortragende der Gemeinde zu.

17. Für den Inhalt der Gebetsmeinungen wird nachdrücklich auf den Art. 53 der Konstitution hingewiesen. Vier Personenkreise sind zu unterscheiden, für die Fürbitten eingelegt werden sollen: 1. Die Kirche, ihre Stände und Aufgaben; 2. die Regierenden und das Heil der Welt; 3. die Notleidenden, Unterdrückten und alle Menschen; dazu kommt gemäß der ständigen Überlieferung 4. die Fürbitte für die versammelte Gemeinde und ihre besonderen Anliegen. Fürbitten aus besonderem Anlaß (drohende Gefahr, Krankheit, Seuche, ungünstige Witterung, Katastrophe, kirchliche oder weltliche Ereignisse, Todesfälle) werden der zugehörigen Gruppe eingeordnet. Diese Fürbitten aus besonderem Anlaß werden jeweils vom Bischof vorgeschrieben oder, wenn es sich um plötzlich eintretende Ereignisse oder rein örtliche Anliegen handelt, vom Leiter des Gottesdienstes formuliert. Das regelmäßige Gebet für die Verstorbenen wird der dritten oder vierten Gruppe eingefügt.

18. Das „Allgemeine Gebet“ kann gesungen oder gesprochen werden. Für den Gesangsvortrag gilt sinngemäß die allgemeine Regelung von 24 und 25.

IV. Ordinariumsgesänge

19. Das Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus, Agnus Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) In der „gesprochenen Messe“ wird das Kyrie im Wechsel von Priester und Gemeinde rezitiert, das Gloria, Credo und Agnus Dei vom Priester angestimmt und von Priester und Gemeinde fortgeführt, das Sanctus-Benedictus wird unmittelbar nach der Präfation ohne Verzug von Priester und Gläubigen gemeinsam gesprochen.

b) In der „gesungenen Messe“ werden die genannten Gesänge im Wechsel von Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor) und Gemeinde gesungen. Der Priester stimmt mit ein. Gloria und Credo werden von ihm angestimmt. Was die Melodien betrifft, siehe unten Nr. 28 und 29.

20. Damit Sorge getroffen wird, „daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können“ (Konst., Art. 54, Abschn. 2; Instr., Nr. 59), werden ähnlich, wie das bisher schon in Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern der Fall ist, auch im kommenden Einheitsgebetbuch die Texte und die einfacheren und gebräuchlichen gregorianischen Melodien des lateinischen Meßordinariums abgedruckt werden. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde diese tatsächlich auch singen kann.

21. Der rechte Ausgleich zwischen dem Vortrag lateinischer und deutscher Ordinariumsgesänge ist Sache des Bischofs.

V. Propriumsgesänge

22. Die Propriumsgesänge (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) können in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) Sie werden in der „gesprochenen Messe“ vom Vorbeter bzw. von der Schola vorgetragen. Die Gemeinde kann sich

dabei gemäß der Eigenart der einzelnen Stücke beteiligen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Fehlt die Schola oder der Vorbeter, übernimmt der Zelebrant die Aufgabe des Vorbeters.

b) In der „gesungenen Messe“ werden sie von der Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor), gegebenenfalls im Wechsel mit der Gemeinde, gesungen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Was die Melodien betrifft, siehe unten Nr. 28 und 29.

VI. Der Gesang in der Muttersprache

bei der Meßfeier und den anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

23. Gemäß Art. 113 der Konstitution können alle Teile der Liturgie, für die Gesang vorgesehen ist, wenn für sie die Muttersprache erlaubt ist, in der Muttersprache auch gesungen werden. Demgemäß macht die Instruktion in Nr. 57 für die Verwendung der Muttersprache grundsätzlich keinen Unterschied zwischen „gesungenen“ und „gesprochenen Messen“.

24. In Nr. 42 der Instruktion wird indes näher festgelegt, daß „neue“ Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Muttersprache zu singenden Teile der Liturgie (z. B. Akklamationen, Orationen, Lesungen, Präfationen außerhalb der Meßfeier, Exultet) der Approbation durch die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität bedürfen.

25. Die im Gebrauch befindlichen römischen und diözesanen Melodien für Orationen, Lesungen, Präfationen und dergleichen sind keine „neuen“ Melodien im Sinne der Instruktion. Über ihre Zulassung für den Vortrag in deutscher Sprache befindet im Rahmen von Art. 22, § 1 der Konstitution und Nr. 22 der Instruktion der Bischof.

26. In Nr. 48 g der Instruktion wird verfügt, daß die Vertonung des Vaterunser in der Muttersprache, wenn es in der Messe gesungen werden soll, von der Vollversammlung der Bischöfe approbiert werden muß.

27. Bis zur Überprüfung des deutschen Vaterunser-Textes und der Approbation von Einheitsmelodien durch die Vollversammlung der Bischöfe sind die Vaterunser-Melodien in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und den dazugehörigen Vorbeterbüchern und diözesanamtlichen Beiheften hiermit approbiert.

28. Die Instruktion enthält keine Bestimmung über eine Approbation von Vertonungen der Ordinariums- und Propriumsgesänge etwa durch die Auctoritas territorialis.

Wie bisher hat der Bischof auf Grund seines Amtes, die Liturgie im Rahmen der bestehenden Gesetze im Bistum zu ordnen, das Recht und die Aufgabe, zu urteilen, ob bestimmte Kompositionen für den Gottesdienst geeignet sind, ungeeignete auszuschließen und um der Einheit des gottesdienstlichen Gesanges willen einige für das ganze Bistum vorzuschreiben.

29. Um eine größere Einheit des gottesdienstlichen Gesanges in den deutschen Bistümern und nach Möglichkeit im ganzen Sprachraum zu fördern, ist es erwünscht, daß in Zusammenarbeit der Liturgischen Kommissionen des ganzen Sprachraumes eine Sammlung von Einheitsmelodien vor allem des Ordinariums zusammengestellt wird, sobald die vorgesehenen neuen Übersetzungen erschienen sind und geeignete Vertonungen in ausreichender Zahl vorliegen und erprobt sind.

[Nach einem besonderen Hinweis des Erzbischofs von Köln vom 8. Dezember 1964 wird hinsichtlich der Punkte 24—29 noch eine besondere Bekanntmachung erfolgen.]

30. Gemäß Art. 36, § 1 der Konstitution („Salvo particulari iure“) und Nr. 43 der Instruktion bleiben die deutschen Privilegien über den Gesang beim Gottesdienst „gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird“. Demgemäß können sowohl bei allen Formen der „gesprochenen“ wie der „gesungenen Messe“ (Deutsches Hochamt) wie auch bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Meßbuch verzeichnet sind, passende Kirchenlieder oder entsprechende deutsche Gesänge gesungen werden. Wenn es sich dabei jedoch nicht um wörtliche Übersetzungen der anfallenden liturgischen Texte handelt, kann der zelebrierende Priester von der Erlaubnis der Nr. 32, 48 a und b der Instruktion keinen Gebrauch machen; d. h., er ist verpflichtet, die übersungenen Stücke leise zu rezitieren.

Gegeben zu Rom, bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima“, am 6. November 1964

JOSEPH Kardinal FRINGS
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe
JOSEPH STIMPFL
Bischof von Augsburg
Sekretär
der genannten Vollversammlung

Die Kirche in den Ländern

Die Lage der Kirche im Kongo

Die Demokratische Republik Kongo, wie sie sich seit dem Amtsantritt Moise Tschombes nennt, hat wieder ein unruhiges Jahr hinter sich. Obgleich die Lage des Landes nach wie vor ungeklärt ist und mit Rückschlägen für die Zentralregierung in Léopoldville jederzeit zu rechnen ist, soll eine vorläufige Bilanz der Ereignisse zu ziehen versucht werden. Dabei soll besonders das Schicksal der katholischen Kirche im Lande berücksichtigt werden.

Der innenpolitische Rahmen

Am 29. September 1963 suspendierte Präsident Joseph Kasavubu das Parlament. Von dessen 137 Mitgliedern

hatten sich mehrere, darunter Pierre Mulélé, mit aufständischen Plänen befaßt. Einige Dutzend Abgeordnete wagten es daher nicht, nach Léopoldville zu kommen, sie fürchteten, verhaftet zu werden. Als die Abgeordneten sich weigerten, die vorgesehene neue Konstitution zu entwerfen, hob Kasavubu die Session auf und beauftragte eine Kommission von 120 repräsentativen Sachkundigen, die Arbeit zu übernehmen. Die Versammlungen wurden in Luluaburg abgehalten. Der Entwurf sieht ein Präsidialsystem vor mit einem vom Präsidenten ernannten Gouverneur in jeder der 21 Provinzen, in die das Land neu aufgeteilt wird.

Die Arbeiterschaft war mit der Suspendierung des Parlamentes nicht einverstanden und forderte den Rücktritt